jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/12/5 10ObS347/89, 2Ob163/08x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.12.1989

Norm

ASVG §172 Abs1
ASVG §198 ff
ASVG §300 ff

Rechtssatz

Je nach der angestrebten Zielrichtung und den eingesetzten Mitteln werden drei Bereiche der Rehabilitation unterschieden: Die medizinische Rehabilitation will den Gesundheitszustand, die berufliche Rehabilitation die Erwerbsfähigkeit und die soziale Rehabilitation die Gemeinschaftsfähigkeit (wieder) herstellen. An der Rehabilitation wirken alle drei Zweige der Sozialversicherung mit.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 347/89
  Entscheidungstext OGH 05.12.1989 10 ObS 347/89
  Veröff: SZ 62/195 = SSV-NF 3/142
- 2 Ob 163/08x
  Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 163/08x
  nur: Je nach der angestrebten Zielrichtung und den eingesetzten Mitteln werden drei Bereiche der Rehabilitation unterschieden: Die medizinische Rehabilitation will den Gesundheitszustand, die berufliche Rehabilitation die Erwerbsfähigkeit und die soziale Rehabilitation die Gemeinschaftsfähigkeit (wieder) herstellen. (T1); Veröff: SZ 2008/139

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0084278

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at